

**Landesverband
Schleswig - Holstein**



Sozialverband Deutschland: Muhliusstr. 87 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Abteilung Sozialpolitik

Muhliusstr. 87
24103 Kiel
Tel. (0431) 98388-0
Fax (0431) 98388-72

Rückfragen: Herr Rosenkranz

Durchwahl (0431) 98388-0/-71
E-mail: torsten.rosenkranz@sovd-sh.de
E-mail: dagmar.lobocki@sovd-sh.de

Kiel, den 17.05.2006
rk- lo

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/822**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

auf Ihr Schreiben vom 07.04.2006 übersende ich fristgemäß die Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 16/656 sowie dem Gesetzesentwurf der Fraktionen von Bündnis 90 / Die Grünen und FDP und der Abgeordneten des SSW, Drucksache 16/354 (neu) – 2. Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Rosenkranz
Abteilung Sozialpolitik

Sozialverband Deutschland: Muhliusstr. 87 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Abteilung Sozialpolitik

Muhliusstr. 87
24103 Kiel
Tel. (0431) 98388-0
Fax (0431) 98388-72

Rückfragen: Herr Rosenkranz

Durchwahl (0431) 98388-0/-71
E-mail: torsten.rosenkranz@sovd-sh.de
E-mail: dagmar.lobocki@sovd-sh.de

Kiel, den 17.05.2006
rk- lo

Ihr Zeichen: L 215 v. 07.04.2006

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Änderung der Landesverfassung:

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD – Drucksache 16/656
- b) Gesetzentwurf der Fraktionen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP sowie des SSW
- Drucksache 16/354 (neu) – 2. Fassung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, hat die im Koalitionsvertrag vom 16. April 2005 festgelegte und beabsichtigte Änderung der Landesverfassung zugunsten der pflegebedürftigen Menschen in unserem Lande mit großer Anerkennung aufgenommen.

In den Jahren 2001 und 2002 betrieb unser Verband gemeinsam mit der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein, die Volksinitiative „Für eine menschenwürdige Pflege“. Beiden Verbänden war es seinerzeit gelungen, die Volksinitiative erfolgreich zu führen und dem Landtagspräsidenten über 40.000 Unterschriften engagierter Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zu überreichen.

Eine Kernforderung der damaligen Volksinitiative bestand darin, eine Staatszielbestimmung zum Schutz der Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen in die Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein aufzunehmen.

Leider erreichte unser sozialpolitischer Vorstoß im Schleswig-Holsteinischen Landtag mehrfach nicht die verfassungsändernde Mehrheit, so dass der Gesetzentwurf der Volksinitiative nicht umgesetzt werden konnte.

Nunmehr zeigen beide genannten Gesetzentwürfe, dass es den politisch Verantwortlichen in unserem Lande mit der Festschreibung der Rechte pflegebedürftiger Menschen sehr ernst ist. Darüber freuen wir uns sehr und möchten daher den gesetzgeberischen Vorstößen unseren vollen Respekt erbringen.

Der in der Drucksache 16/651 niedergelegte Artikel 5 a zum Schutz und zur Förderung pflegebedürftiger Menschen sowie in der Drucksache 16/354 (neu) niedergelegte Artikel 5 a Abs. 3 wird dazu führen, dass in Schleswig-Holstein für pflegebedürftige Menschen ein allumfassender Schutz erreicht wird. Die fortschrittliche Staatszielbestimmung wird weiterhin dazu führen, die Lebenssituation vieler pflegebedürftiger Menschen in unserem Land zu erfassen und mit den betroffenen Menschen neue Lebensmodelle zu entwickeln.

Die Einführung einer Staatszielbestimmung wird weiterhin dazu dienen, diesen Prozess als ständigen Auftrag aller Akteure zu begreifen. Die Durchsetzung der Rechte pflegebedürftiger Menschen, die Wahrung ihrer selbständigen Lebensführung in einer privaten Umgebung und die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterstützung wird somit zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe!

Im Ergebnis dient die in den vorliegenden Gesetzesentwürfen niedergelegte Staatszielbestimmung einer zukunftsweisenden Landespolitik und somit den Rechten aller pflegebedürftigen Menschen.

Im Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie des SSW – Drucksache 16/354 (neu) – 2. Fassung – sind weitere Vorschläge und Schutzbestimmungen für behinderte Menschen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen, unter Artikel 5 a Abs. 1 eine Reihe von weiteren Diskriminierungsverboten aufgeführt.

Außerdem soll der Tierschutz in die Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen werden.

Der Sozialverband Deutschland sieht in den genannten Vorschlägen eine wichtige und zukunftsgerichtete Ergänzung unserer Landesverfassung. Die vorgenannten Erweiterungen, genannt unter Artikel 5 a, Artikel 6 a und Artikel 7 finden unsere Zustimmung.

Die jüngste Kampagne des Sozialverband Deutschland, der Arbeiterwohlfahrt, des Landesjugendringes Schleswig-Holstein sowie des Kinderschutzbundes Schleswig-Holstein mit dem Titel „Gemeinsam gegen Kinderarmut“ zeigt deutlich, dass es den 89.000 Mitgliedern des SoVD sehr wichtig ist, für die Zukunft unseres Landes zu arbeiten, in dem Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer Herkunft, ihres sozialen Status, ihrer ethnischen Zugehörigkeit sowie Weltanschauung der Schutz der Verfassung, d.h. der gesamten Gesellschaft, zuteil wird. Wir sind davon überzeugt, mit diesem Handeln der Zukunft unseres Landes zu dienen und empfehlen somit ebenso die Aufnahme einer Schutzbestimmung für Kinder und Jugendliche in die Landesverfassung Schleswig-Holsteins.

Die Aktivitäten unseres Verbandes sind seit seiner Gründung im Jahre 1917 auf die Rechte und Belange behinderter Menschen abgestimmt. Die vielfältigen sozialpolitischen und rechtlichen Aktivitäten unseres Verbandes für die Belange behinderter Menschen, sei es die landesweite Herstellung von Barrierefreiheit sowie die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und die sachgerechte Versorgung mit Hilfsmitteln sowie die Verrichtung erfüllender Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen sind unserem Verband Ziel und Bedürfnis zugleich.

Demzufolge ist die Aufnahme der Rechte behinderter Menschen in die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung für unseren Verband von größtem Interesse, da wir selbstverständlich auch hierin eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sehen, deren Erfüllung mit Verfassungsrang ausgestattet werden muss.

Die im Entwurf 16/354 (neu) dargelegte systematische Anordnung in Artikel 5 a Abs. 1 lässt den Schluss zu, dass die dort genannten Diskriminierungsverbote „vor die Klammer gezogen werden“, so dass der Sozialverband Deutschland in dieser Anordnung eine systematische nachvollziehbare Lösung sieht und den Schleswig-Holsteinischen Landtag auf diesem Wege ermutigen möchte, der vorgeschlagenen Lösung den Vorzug zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Rosenkranz
Abteilung Sozialpolitik
